

c) der Zentralausschuß für Arbeitertariffachen der Gemeinden und Kommunalverbände.

Für sie gelten die Bestimmungen der anliegenden Schieds-  
selle n o r d n u n g, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags  
ist.

§ 22.

Durchführung des Tarifvertrages.

1. Die Bestimmungen des Tarifvertrages müssen von allen R.M.T.  
Beteiligten anerkannt und durchgeführt werden.

2. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen dürfen vor Ableh-  
nung eines Schiedspruches des zur Schlichtung berufenen Ver-  
tragsorganes letzter Instanz nicht stattfinden. Bestimmungen  
über die Sicherstellung der Notarbeiten bei Arbeitseinstellungen  
in lebenswichtigen Betrieben sind unter Ausschluß des Schieds-  
weges bezirklich zu vereinbaren (Notarbeitsverträge).

3. Für die Anerkennung und Durchführung der Beschlüsse der  
von allen Streitparteien angenommenen oder für verbindlich  
erklärten Schiedsprüche sowie der nicht oder nicht mehr be-  
rufungsfähigen Entscheidungen gilt Ziffer 1.

4. Die Vertragsschließenden und ihre Unterorganisationen sind  
verpflichtet, sich für unbedingte Durchführung vorstehender Be-  
stimmungen durch ihre Mitglieder mit allen ihnen zu Gebote  
stehenden Mitteln einzusetzen.

Zu Ziffer 2:

48. Die Bestimmungen sind örtlich zu vereinbaren. B.M.T.

§ 23.

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag tritt am 1. April 1926 in Kraft und läuft am R.M.T.  
31. Dezember 1927 ab. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf  
schriftlich von Verband zu Verband gekündigt, so verlängert er  
sich jeweils um zwei Jahre.

Zu § 23:

49. Diese Bestimmungen gelten auch für diese bezirklichen B.M.T.  
Zusatzbestimmungen zum B.M.T.

Zu § 23 R.M.T.

137. Der Münchener Zusatztarifvertrag 1926 gilt ab 1. April Mü.T.  
1926 bis 31. Dezember 1927.

Er läuft jeweils ein Jahr weiter, falls er nicht ein Monat vor  
Ablauf gekündigt wird.